

Ausweis von Vorjahreswerten im ersten doppelhaushalt

Stand: überarbeitet am 19.02.2015

Komplex: Haushaltsplanung

Stichworte: Vorjahreswerte

Frage: Besteht die Möglichkeit, beim ersten doppelhaushalt auf die Vorjahreswerte zu verzichten, da die Übersichts- und Vergleichsfunktion ohnehin nicht gegeben ist?

Antwort: Auch wenn die Vergleichbarkeit zwischen den vorangegangenen kameralen Haushalten und dem ersten doppelhaushalt eingeschränkt ist, kann auf der Ebene des Gesamthaushaltes auf Vergleichswerte aus den Vorjahren nicht vollständig verzichtet werden. So sind z. B. die Steuererträge und Steuereinnahmen nahezu betragsgleich. Gleiches gilt für Zuweisungen, Zinsen und Personalaufwendungen. Die Tilgungsausgaben im Finanzhaushalt entsprechen den Tilgungsausgaben und sind für den Vergleich und die Bewertung der Ansätze geeignet. Dementsprechend schreibt § 63 Abs. 4 SächsKomHVO-Doppelhaushalt vor, dass für die ersten beiden Haushaltsjahre, in denen die Doppelhaushalt angewandt wird, die Ergebnisse der Jahresrechnung nach § 43 KomHVO des Vorjahres und die Haushaltspositionen des Vorjahres für den Gesamthaushalt mindestens für die Positionen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2, 11 und 15 sowie § 3 Abs. 1 Nr. 36 und 38 anzugeben sind. Darüber hinaus sind Ansätze anzugeben, soweit die Herleitung aus dem bisherigen Haushalts- und Rechnungssystem mit einem vertretbaren Aufwand möglich ist (z. B. für Zinserträge oder Transferaufwendungen).

Für die einzelnen Produkthaushalte kann auf die Angabe der Vorjahreswerte verzichtet werden.
